

1. Gang der Hauptverhandlung : Im Mittelpunkt der Hauptverhandlung zweiter Instanz steht ebenfalls die Beweisaufnahme. Sie schließt sich an den Vortrag des Berichterstatters über das bisherige gerichtliche Verfahren und die Ausführungen und Anträge der Prozeßbeteiligten an (§ 297). Die Beweisaufnahme im Rechtsmittelverfahren vollzieht sich nach anderen Gesichtspunkten als in erster Instanz. Sie erfolgt entweder in der speziellen zweitinstanzlichen Form (§ 298 Abs. 1) oder ausnahmsweise wie in der ersten Instanz (§ 298 Abs. 2). Der Hinweis auf die ausnahmsweise durchzuführende Beweisaufnahme bezieht sich nicht auf die Durchführung einer Beweisaufnahme schlechthin, sondern auf die sogenannte „eigene“ Beweisaufnahme des Rechtsmittelgerichts.

2. Spezielle Beweisaufnahme zweiter Instanz: Bei der speziellen zweitinstanzlichen Beweisaufnahme werden das Protokoll über die Hauptverhandlung erster Instanz sowie andere dem angefochtenen Urteil zugrunde liegenden Schriftstücke — z. B. Protokolle aus dem Ermittlungsverfahren, Gutachten u. ä. — in der Hauptverhandlung zweiter Instanz verlesen. Das unterstreicht die Bedeutung, die einer sorgfältigen und sauberen Protokollführung im erstinstanzlichen Verfahren zukommt (§ 253). Durch die Verlesung der Schriftstücke und die Erörterung des Inhalts werden dem zweitinstanzlichen Gericht und den Beteiligten die entsprechenden Tatsachen zur Kenntnis gebracht. Dies erfordert jedoch nicht eine Verlesung des gesamten Protokolls über die Hauptverhandlung erster Instanz. Die Verlesung ist nur insoweit vorzunehmen, als dies für die Rechtsmittelentscheidung von Bedeutung ist. Sie ist insbesondere überflüssig, wenn mit dem Rechtsmittel der Inhalt und die Bedeutung einzelner Zeugenaussagen oder eines Sachverständigengutachtens nicht anders als vom erstinstanzlichen Gericht gewürdigt werden und auch das Rechtsmittelgericht keine Beanstandungen oder Zweifel daran hat. Geht es beispielsweise nur um die Entscheidung einer Rechtsfrage, kann sich die Verlesung des Hauptverhandlungsprotokolls erübrigen.

3. Eigene Beweisaufnahme als Ausnahme: Von der in der Regel immer durchzuführenden Beweisaufnahme unterscheidet sich die „eigene“ Beweisaufnahme, die auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben muß, um die Rechtsmittelinstanz nicht zu einer zweiten Tatsacheninstanz werden zu lassen. Wird die eigene Beweisaufnahme durchgeführt, bestehen für den Umfang der eigenen Beweiserhebungen die früher vorhandenen Einschränkungen (z. B. Verbot, Sachverständige zu hören) nicht. Die eigene Beweisaufnahme kann im Hinblick auf die Bedeutung der Sache erforderlich sein, oder um dem erstinstanzlichen Gericht am praktischen Beispiel zu zeigen, inwieweit dessen Beweisaufnahme unvollständig war und wie sie hätte durchgeführt werden müssen. Eine eigene Beweisaufnahme ist demnach notwendig, wenn sie im Interesse aller Beteiligten liegt und unter dem Aspekt einer wirkungsvollen Anleitung der Rechtsprechung der erstinstanzlichen Gerichte geboten ist. Der Angeklagte muß dabei stets anwesend sein.